



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V14-65g04-04-11-1/2021

**Versand erfolgt ausschließlich
per E-Mail**

Kreisausschüsse der Landkreise
- Kreisbrandinspektorin und
Kreisbrandinspektoren -

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr
- Leiterin und Leiter der Berufsfeuerwehr -

Magistrate der Städte mit Sonderstatus
- Leiterin und Leiter der Feuerwehr -

Nachrichtlich:

Regierungspräsidien
64278 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel

Untere Katastrophenschutzbehörden

Hessische Landesfeuerwehrschule
Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e. V.
Kölnische Straße 42-46
34117 Kassel

Hessische Jugendfeuerwehr im LFV Hessen
Geschäftsstelle
Umgehungsstraße 15
35043 Marburg-Cappel

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuer-
wehren in Hessen (AGBF)
z.H. Herrn Ltd. BD Uwe Sauer
Rhönstraße 10
63071 Offenbach am Main

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Dr. Kutschker
Durchwahl (06 11) 353 1413
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: thomas.kutschker@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 31. Mai 2021



Unfallkasse Hessen
z.H. Herrn Geschäftsführer Michael Sauer
Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Hessen e.V.
Feuerwehrstr. 5
60435 Frankfurt am Main

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hessen e.V.
Uferstr. 2A
65203 Wiesbaden

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Hessen e.V.
Abraham-Lincoln-Str. 7
65189 Wiesbaden

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar
Landesgeschäftsstelle
Hoch-Weiseler Weg 1a
35510 Butzbach/Nieder-Weisel

Malteser Hilfsdienst e.V.
Adalbert-Stifter-Str. 15
65375 Oestrich-Winkel

Erlass zur Wiederaufnahme der Übungsveranstaltungen der hessischen Kinder- und Jugendfeuerwehren in der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 07. Mai 2021 wurde die Wiederaufnahme der Ausbildung und Übungsveranstaltungen auf Kreisebene im Rahmen der Corona-Pandemie geregelt. Von der Regelung nicht betroffen ist die Ausbildung der Einsatzabteilungen von Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten auf Standortebene, die unter Beachtung der Hygieneregeln und Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in kommunaler Zuständigkeit liegt. Dies gilt ebenso für die Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen der hessischen Kinder- und Jugendfeuerwehren.

Aus den aktuellen hessischen Corona-Regeln lässt sich ableiten, dass Übungsveranstaltungen der Kinder- und Jugendfeuerwehren analog der Regelungen zum Freizeitsport für Jugendliche betrachtet werden können. Ab dem 17. Mai wurden mit der geänderten Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes zwei neue Stufen unterhalb der Bundes-Notbremse eingeführt. Innerhalb dieser Stufen sind auch die Möglichkeiten zur Ausübung von Freizeitsport für Jugendliche geregelt, woraus sich für die Kinder- und Jugendfeuerwehren folgende Verfahrensweise ergibt:

Stufe 1

Stufe 1 greift frühestens ab 17. Mai 2021 in allen Landkreisen und kreisfreien Städten, die zum genannten Zeitpunkt oder später eine Inzidenz unter 100 aufweisen. Gruppensport für Kinder und Jugendliche ist in dieser Stufe in Gruppen bis zu 20 Personen (Betreuungspersonen sowie geimpfte oder genesene Personen eingeschlossen) möglich.

Stufe 2

Stufe 2 greift in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Inzidenz nach Erreichen von Stufe 1 weitere 14 Tage unter 100 ist oder sobald die Inzidenz fünf Tage unter 50 liegt ab dem nächsten Tag. Gruppensport für Kinder und Jugendliche ist in dieser Stufe in Gruppen bis zu 50 Personen (Betreuungspersonen sowie geimpfte oder genesene Personen eingeschlossen) möglich.

Die Festlegungen innerhalb der Stufen 1 und 2 richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV). Grundsätzlich ist es empfehlenswert, dass die Übungsdienste, ebenso wie Sportveranstaltungen für Jugendliche, idealerweise im Freien stattfinden. Um eine Einheitlichkeit bei den Verfahrensweisen von Einsatzabteilungen und Jugendgruppen auf Standortebene zu erreichen, sollte die Wiederaufnahme des Übungsbetriebes der Jugendfeuerwehren parallel zum Start der Regeldienste der Einsatzabteilungen erfolgen. Zudem ist es ratsam, eine einheitliche Vorgehensweise innerhalb der Kreisjugendfeuerwehr zu treffen, um örtliche Unterschiede innerhalb eines Kreises zu vermeiden. Die im letzten Jahr von der Hessischen Jugendfeuerwehr ausgesprochenen Empfehlungen zur Wiederaufnahme sind dabei nach wie vor aktuell.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Bräunlein)